

Dr. Dieter Böhmendorfer Rechtsanwalt GmbH

Gußhausstraße 6
1040 Wien

Bundespolizeidirektion Eisenstadt
Neusiedler Straße 84
7000 Eisenstadt
EINSCHREIBEN

Wien, am 26.9.2011
OmniGS/Sachve2 CL 110
AZ: 64/11

Anzeigerin: Omnia Online Medien GmbH

vertreten durch: Dr. Dieter Böhmendorfer
Rechtsanwalt GmbH
Gußhausstraße 6
1040 Wien
Code P130821
Fax: 01 / 503 19 95 - 12

Anzeigen der Veranstaltung illegalen Glücksspiels (an 4 Standorten in der Freistadt Eisenstadt)

Vollmacht gem. § 8 RAO
Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen

1-fach

15 Beilagen laut Beilagenverzeichnis auf Seite 2

Index

Beilagenverzeichnis	Seite 2
I. Vollmacht	Seite 2
II. Sachverhalt und Anzeigen	Seite 3
III. Rechtliche Grundlagen	Seite 9
IV. Rechtliche Würdigung des Sachverhalts	Seite 16
V. Anregung	Seite 22

Beilagenverzeichnis

Bericht der [REDACTED] Detektiv GmbH (in weiterer Folge „Bericht“) vom 13.9.2011 hinsichtlich [REDACTED]	(Eisenstadt), Beilage ./1,
Bericht vom 12.9.2011 hinsichtlich [REDACTED]	(Eisenstadt), Beilage ./2,
Bericht vom 12.9.2011 hinsichtlich [REDACTED]	(Eisenstadt), Beilage ./3,
Bericht vom 12.9.2011 hinsichtlich [REDACTED]	(Eisenstadt), Beilage ./4,
[REDACTED] FB-Auszug [REDACTED]	, Beilage ./5,
FB-Auszug [REDACTED]	, Beilage ./6,
[REDACTED] FB-Auszug [REDACTED]	, Beilage ./7,
FB-Auszug [REDACTED]	, Beilage ./8,
[REDACTED] FB-Auszug [REDACTED]	, Beilage ./9,
FB-Auszug [REDACTED]	, Beilage ./10,
[REDACTED] FB-Auszug [REDACTED]	, Beilage ./11,
[REDACTED] FB-Auszug [REDACTED]	, Beilage ./12,
[REDACTED] FB-Auszug [REDACTED]	, Beilage ./13,
FB-Auszug [REDACTED]	, Beilage ./14,
[REDACTED] FB-Auszug [REDACTED]	, Beilage ./15.

I. Vollmacht

1. Die umseits bezeichnete Anzeigerin hat der Dr. Dieter Böhmendorfer Rechtsanwalt GmbH Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt.
2. Die Anzeigerin tritt seit Jahren gegen die Veranstaltung von illegalem Glücksspiel auf. Sie betreibt unter anderem die Internet-Plattform www.spieler-info.at. Auf dieser Internetseite werden unter anderem Standorte angeführt, an denen illegales Glücksspiel veranstaltet wird. Die Anzeigerin sieht sich als fairer Beobachter und Berichterstatter in Sachen Glücksspiel und erachtet es als notwendig, gegen die unkontrollierte und illegale Veranstaltung von Glücksspiel aufzutreten. Die Anzeigerin begrüßt die von der Bun-

desministerin für Finanzen gegründete „Soko Glücksspiel“ und gibt von Fall zu Fall auch Informationen an die Soko weiter.

3. Die Anzeigerin unterstützt ihren Kampf gegen illegales Glücksspiel durch die Beiziehung von Detektiven. Durch die Beauftragung von Detektivunternehmen erfolgte seit Jahren eine kontinuierliche Marktbeobachtung. Im Zuge dieser Beobachtungen wurden die Detektive der [REDACTED] Detektiv GmbH auf die in dieser Anzeige angeführten Standorte im Bezirk Eisenstadt aufmerksam, an denen augenscheinlich illegales Automaten-Glücksspiel veranstaltet wird.

II. Sachverhalt und Anzeigen

1. **Zur Zuständigkeit** ist auszuführen, dass alle in weiterer Folge genannten und angezeigten Spielstätten illegalen Glücksspiels in der Freistadt (also Statutarstadt) Eisenstadt gelegen sind. Gemäß § 50 Abs 1 Glücksspielgesetz (BGBL 620/1989, zuletzt geändert mit BGBL I 76/2011), ist für **Strafverfahren und Betriebsschließungen nach dem Glücksspielgesetz im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese in 1. Instanz zuständig.** Gemäß § 25 Abs 2 Burgenländisches Veranstaltungsgesetz (LGBl. Nr. 2/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010) ist für **Strafverfahren gem § 25 Abs 1 Burgenländisches Veranstaltungsgesetz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Verwaltungsstrafbehörde 1. Instanz.**

Da im gegenständlichen Fall sowohl Verwaltungsstraftatbestände nach dem Glücksspielgesetz als auch nach dem Burgenländischen Veranstaltungsgesetz erfüllt sind, ergeht die gegenständliche Anzeige – inhaltlich gleichlautend - zuständigkeitshalber sowohl an die Bundespolizeidirektion als auch an das Magistrat der Freistadt Eisenstadt.

2. Seit Jahren wird im Bundesland Burgenland illegales Glücksspiel veranstaltet. Gerade in den letzten Monaten beobachtete die Anzeigerin einen sprunghaften Anstieg der Veranstaltung illegalen Glücksspiels. Detektive der [REDACTED] Detektiv GmbH haben im Auftrag der Anzeigerin die nachstehend aufgeführten Standorte illegalen Glücksspiels besucht und eigens für jeden Standort einen Bericht verfaßt. Diese (in ungekürzter Fassung beiliegenden) Berichte der [REDACTED] Detektiv GmbH (**Beilagen .1 bis .4**) sind

gleichzeitig Grundlage und Beweis für die gegenständlichen Anzeigen. **Ihr Inhalt wird ausdrücklich zum Vorbringen der gegenständlichen Anzeigen erhoben**, aber in den Eckpunkten zwecks besserer Übersichtlichkeit zusammengefasst dargestellt.

3. **Allen angezeigten Standorten sind folgende Umstände gemeinsam:**

a) **An jedem der angezeigten Standorte** wurde durch Bespielung durch den einschreitenden Detektiv **mindestens 1 Automat gefunden, der als Glücksspielautomat iSd § 2 Abs 3 GSpG identifiziert wurde**. Bei sämtlichen auf den Automaten vorgefundenen Spielen lief nach

- Einsatz eines **Geldbetrages** ein
- **Glücksspiel** ab, bei dem der
- Glücksspielautomat jeweils **selbsttätig über Gewinn oder Verlust der Einsätze entschied**.
- Die Entscheidung über Gewinn und Verlust erfolgte daher jeweils ausschließlich durch **Zufall**
- durch eine **mechanische oder elektronische Vorrichtung** in den Geräten selbst.
- Ein Einwirken des Spielers in irgendeiner Form der **Geschicklichkeit war nicht möglich**.

b) Sämtliche vorgefundenen **Geräte dürften nicht nach den einschlägigen bundes- und oder landesgesetzlichen Bestimmungen bewilligt sein**; zumindest aber wurden bei keinem der angezeigten Standorte Hinweise auf eine gültige Bewilligung vorgefunden.

c) **An allen Standorten** liegen regelmäßig **jeweils mehrere Gesetzesverstöße** vor.

d) Vielfach sind die Betreiber des jeweiligen Lokals bzw der/des jeweiligen Glücksspielautomaten oft nur schwer oder im Nachhinein oder ohne behördliche Kompetenzen gar nicht zu eruieren (laut den beiliegenden Berichten), weshalb **alle an den illegalen Ausspielungen iSd § 2 GSpG beteiligten Unternehmen** (seien es Einzelunternehmen oder Gesellschaften) und deren nach außen zur Vertretung berufenen Organe (iSd § 9 VStG, siehe dazu unten unter III.3.) vom Hersteller bis zum Standortbe-

treiber für die Gesetzesverstöße verantwortlich sind: Die Standortbetreiber und Hersteller(unternehmen) der Automaten sind in der folgenden Darstellung jeweils angeführt; soweit es sich dabei um österreichische Gesellschaften handelt, liegt auch jeweils ein (im Beilagenverzeichnis angeführter) aktueller Firmenbuchauszug bei. Wenn nach den Erhebungen vor Ort kein „Aufsteller/Betreiber“ der Glücksspielautomaten ermittelt werden konnte, die Herstellerunternehmen der Glücksspielautomaten jedoch bekannt waren (das ist durchgängig der Fall) liegt daher die begründete Annahme nahe, dass entweder die angeführten **Unternehmen nicht nur Hersteller, sondern auch Eigentümer, Aufsteller und Betreiber der von ihnen hergestellten Automaten sind oder aber der/die Betreiber des Standortes/der Lokalität auch Betreiber der Automaten ist/sind. Zumindest aber dulden die Betreiber des Standortes/der Lokalität als Verfügungsberechtigte über den Aufstellungsort das Aufstellen und/oder Betreiben verbotener Spielapparate.**

4. Im Zuge der Beobachtungen wurden die Detektive auf nachstehende Standorte illegalen Glücksspiels aufmerksam:

4.1. Standort: [REDACTED]

Anschrift Standort: [REDACTED]

Anzahl Glücksspielautomaten: [REDACTED]

Marke(n) Glücksspielautomat(en):

[REDACTED]

Mutmaßliche(r) Betreiber Standort: [REDACTED]

Mutmaßliche(r) Betreiber bzw Hersteller des/der Automat(en):

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

4.2. Standort: [REDACTED]

Anschrift Standort: [REDACTED]

Anzahl Glücksspielautomaten: [REDACTED]

Marke(n) Glücksspielautomat(en):

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Mutmaßliche(r) Betreiber Standort: [REDACTED]

[REDACTED]

Mutmaßliche(r) Betreiber bzw Hersteller des/der Automat(en):

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Laut Bericht [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

4.3. Standort: [REDACTED]

Anschrift Standort: [REDACTED]

Anzahl Glücksspielautomaten: [REDACTED]

Marke(n) Glücksspielautomat(en):

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Mutmaßliche(r) Betreiber [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Mutmaßliche(r) Betreiber bzw Hersteller des/der Automat(en):

[REDACTED]
[REDACTED]

4.4. Standort: [REDACTED]

Anschrift Standort: [REDACTED]

Anzahl Glücksspielautomaten: [REDACTED]

Marke(n) Glücksspielautomat(en):

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Mutmaßliche(r) Betreiber Standort: [REDACTED]
[REDACTED]

Mutmaßliche(r) Betreiber bzw Hersteller des/der Automat(en):

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

5.1. Bei allen Automaten handelt es sich nach den Erhebungen der [REDACTED] Detektiv GmbH um **Glücksspielautomaten iSd § 2 Abs 3 GSpG** (Hinweis: auch „Funwechsler“ sind Glücksspielautomaten, siehe VwGH 2011/17/0068 vom 28.6.2011). Bei sämtlichen auf den Automaten vorgefundenen Spielen lief nach **Einsatz eines Geldbetrages** ein

Glücksspiel ab, bei dem der Glücksspielautomat **selbsttätig und zufällig über Gewinn oder Verlust** der Einsätze **entscheidet**. Ein **Einwirken des Spielers** in irgendeiner Form der Geschicklichkeit war **nicht möglich**.

- 5.2.** Weder auf den Automaten noch im Lokal gab es einen sichtbaren **Hinweis auf eine Bewilligung der Glücksspielautomaten**, die nach dem Burgenländischen Veranstaltungsgesetz bzw dem früheren Burgenländischen Spielapparategesetz auch **nicht vorliegen KANN (s.u.)**.
- 5.3.** Bei den vorgenommenen Bespielungen konnte der Spieler nach Erzielen eines Gewinnes durch Betätigen der Taste „Risiko“ den erzielten Gewinn nochmals einsetzen, um ihn zu verdoppeln. Bei Verwendung der Verdoppelungsfunktion beträgt der tatsächliche Höchsteinsatz pro Spiel daher nicht die in den Detektivberichten als Höchsteinsatz angegebenen Beträge, sondern maximal den höchsten pro Automaten erzielbaren (Grund-) Gewinn.
- 5.4.** Es soll bei den Automaten gezielt die Gewinnchance in den Vordergrund gestellt und damit die Spielsucht der Spieler angesprochen werden.

Nach den diesen Anzeigen zugrunde liegenden Erhebungen besteht daher der dringende **Verdacht**, dass an den angeführten Standorten/in diesen Lokalitäten **Automaten-glücksspiel entgegen den einschlägigen Bestimmungen des GSpG sowie des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes** öffentlich angeboten und veranstaltet wird.

- 5.5.** Die Wahrnehmungen und Erhebungen wurden **dokumentiert** und entsprechende Berichte verfasst. Diese und sämtliche bezughabenden Firmenbuchauszüge (österreichischer Gesellschaften) liegen diesen Anzeigen als **Beilage ./1 bis Beilage ./15** bei.

Beweis für das gesamte Vorbringen:

Berichte der [REDACTED] Detektiv GmbH lt. Beilagenverzeichnis, Beilagen ./1 bis ./4

Firmenbuchauszüge aller involvierten (protokollierten österreichischen) Unternehmen, Beilagen ./5 bis ./15

III. Rechtliche Grundlagen

1. Glücksspielgesetz (GSpG):

- 1.1** Das Glücksspielgesetz, BGBl 620/1989, zuletzt geändert mit BGBl I 76/2011 (GSpG) normiert ein Glücksspielmonopol des Bundes (§ 3 GSpG). Von diesem Glücksspielmonopol ausgenommen sind unter anderem „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 [GSpG]“. Die Landesausspielungen sind in § 5 GSpG näher definiert und an detaillierte Vorgaben des Bundesgesetzgebers gebunden. Die genaue Regelung und Erlaubnis solcher Ausspielungen obliegt den Landesgesetzgebern. Bis längstens 31.12.2014 dürfen Glücksspielautomaten, die aufgrund landesgesetzlicher Bewilligung vor in Krafttreten des § 5 GSpG in der aktuellen Fassung bewilligt worden waren, weiter betrieben werden (§ 60 Abs 25 Z 2 GSpG).
- 1.2.** Dies bedeutet, dass Ausspielungen mit Glücksspielautomaten (nach früherer Terminologie „kleines Glücksspiel“) nach dem GSpG **unzulässig** sind, wenn sie
- * nicht auf Grundlage eines Landesgesetzes, das mit § 5 GSpG vereinbar ist oder
 - * einer früheren landesgesetzlichen Bewilligung (bis längstens 31.12.2014)
- betrieben werden.
- 1.3.** Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen des Glücksspielgesetzes ist mit **Geldstrafe bis zu €22.000,00** zu bestrafen (§ 52 Abs 1 Z 4 iVm § 5 GSpG).
- 1.4.** **Zuständig** für dieses Strafverfahren ist in erster Instanz die **Bezirksverwaltungsbehörde** (im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese) (§ 50 Abs 1 GSpG).
- 1.5.** Unzulässig ist gem § 52 Abs 1 GSpG sowohl die **Veranstaltung, als auch die Organisation als auch die Zugänglichmachung** von illegalem Glücksspiel. Dies bedeutet, dass **jeder an der Ausspielung Beteiligte** im Sinne der Bestimmungen des GSpG strafbar ist.

Die „Beteiligung“ iSd § 52 Abs 1 Z 1 GSpG ist nach dem Maßstab des § 2 Abs 2 leg cit gegeben, wenn selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausgeübt wird, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sein muß. Für die Beteiligung reichen auch „Teilleistungen (unterschiedlicher Personen) zur Durchführung von Glücksspielen“ und das sogar dann, wenn „bei einzelnen von ihnen die **Einnahmenerzielungsabsicht fehlt** oder sie an der **Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt** sind.“

Strafbar sind somit nicht nur die **Eigentümer**, die **Aufsteller** und die **Betreiber des Glücksspielautomaten**, sondern darüber hinaus z.B. **auch all jene, die die Erlaubnis erteilen, solche Glücksspielautomaten in einem öffentlich zugänglichen Lokal aufzustellen.**

Ebenso ist die **Förderung der Teilnahme an Glücksspielen**, die dem Glücksspielmonopol unterliegen und für die keine Bewilligung vorliegt, strafbar. Diese Förderung kann zum Beispiel darin liegen, dass die Spielteilnahme vermittelt oder ermöglicht wird (etwa durch das Freischalten von Codes im Internet oder die unternehmerische Gestaltung von Links im Internet), um die Glücksspielmöglichkeit zu eröffnen. Auch das **Werben** für verbotene Ausspielungen ist strafbar.

1.6. Nach § 53 Abs 1 GSpG kann die **Behörde die Beschlagnahme der Glücksspielautomaten** anordnen, wenn der Verdacht besteht, dass in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird oder wiederholt gegen Strafbestimmungen des GSpG verstoßen wird. Gemäß § 54 Abs 1 GSpG sind weiters **Gegenstände einzuziehen**, wenn gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs 1 GSpG verstoßen wurde. Die Einziehung ist mit selbstständigem Bescheid zu verfügen (§ 54 Abs 2 GSpG). Gemäß § 17 Abs 1 VStG sind Gegenstände, die im Eigentum des Täters oder des Mitschuldigen stehen außerdem **verfallsbedroht**.

1.7. Besteht die **Gefahr** der Fortsetzung der Veranstaltung illegalen Glücksspiels, so kann die Behörde die gänzliche oder teilweise **Schließung des Betriebes** verfügen (§ 56a Abs 1 GSpG).

2. Burgenländisches Veranstaltungsgesetz:

- 2.1. Der Betrieb von Glücksspielautomaten im **Burgenland** ist durch das Gesetz vom 7. Oktober 1993 über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland, LGBl. Nr. 2/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010 (in der Folge kurz: **Burgenländisches Veranstaltungsgesetz**) geregelt. Das Burgenländische Veranstaltungsgesetz wurde seit in Kraft-Treten am 1.2.1994 **inhaltlich kaum, in den hier relevanten Bereichen jedoch gar nicht novelliert**.
- 2.2. Das Burgenländische Veranstaltungsgesetz regelt in seinem § 1, was **öffentliche Veranstaltungen** sind. Als öffentliche Veranstaltungen gelten demnach (unter anderem) die **Aufstellung** und der **Betrieb** von jenen **Spielapparaten**, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen. Vice versa sind ausgenommen vom Anwendungsbereich des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes gem § 1 Abs 4 Z 9 Veranstaltungen von dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücksspielen. Anders gesagt **erfaßt das Burgenländische Veranstaltungsgesetz damit genau jenen Bereich, der gem § 4 Abs 2 GSpG iVm § 5 GSpG den Ländern zugewiesen ist, also Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten**.
- 2.3. **Veranstalter** im Sinne des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes ist gem § 2 (teilweise in überholter Diktion) jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) sowie jede eingetragene Erwerbsgesellschaft (offene Erwerbsgesellschaften und Kommandit-Erwerbsgesellschaften), die eine **Veranstaltung abhält** oder **jeder, der öffentlich oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt**. Im Zweifel gilt als Veranstalter auch, **wer über die Veranstaltungsstätte verfügungsberechtigt ist**.
- 2.4. Im Katalog des § 3 ist geregelt, welche **Veranstaltungen nur aufgrund einer Bewilligung** durchgeführt werden dürfen. Die Aufstellung bzw der Betrieb von Spielapparaten finden sich genauso wenig in diesem Katalog wie etwa die Veranstaltung von Glücksspielen. Eine **Bewilligung darf außerdem nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung nicht unter ein Verbot des § 15 fällt** (§ 6 Abs 1 Z 2).

Aus dem gleichen Grund (verbotene Veranstaltung gem § 15) normiert § 11 Z 4, dass **die Anmeldebehörde die Abhaltung einer solchen verbotenen Veranstaltung zu untersagen hat.**

2.5. Nach § 15 Abs 1 Z 5 ist das **Aufstellen oder der Betrieb von Geldspielapparaten generell verboten.** Nach der Definition des § 15 Abs 3 gelten als Geldspielapparate solche Spielapparate,

- mit denen **um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt** werden kann, wobei
- **unerheblich** ist, ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom **Zufall oder von der Geschicklichkeit** des Spielers abhängt oder
- ob der **Gewinn vom Geldspielapparat** selbst oder **auf andere Weise ausgefolgt** wird.
- Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit (insbesondere Aufzählvorrichtungen) **zur Verwendung als Geldspielapparate geeignet** sind, gelten selbst dann als solche, wenn in Hinweisen und Ankündigungen die Erzielung eines **Gewinnes ausgeschlossen** wird. Es kommt also nur auf die abstrakte Eignung als **Geldspielapparat** an.

2.6. Eine **Verwaltungsübertretung gem § 25 Abs 1 Z 11 begeht und somit strafbar ist, wer**

- einen **verbotenen Spielapparat (§ 15 Abs. 1 Z 5)**
- **aufstellt**
- oder **betreibt**
- oder **als Verfügungsberechtigter über den Aufstellungsort** das Aufstellen oder Betreiben verbotener Spielapparate **duldet**

- oder einer Person einen verbotenen Spielapparat zur Aufstellung oder zum Betrieb im Land Burgenland **überläßt, auch wenn der Ort der Übergabe außerhalb des Landes Burgenland gelegen ist.**

2.7. Da **Bewilligungen** der einzelnen (theoretisch) zuständigen burgenländischen Bezirksverwaltungsbehörden (§ 23 Abs 2 Burgenländisches Veranstaltungsgesetz) kraft der gesetzlichen Anordnung des § 15 Abs 1 Z 5 Burgenländisches Veranstaltungsgesetz **gar nicht erteilt werden dürfen, können die in den angezeigten Spiellokalitäten vorgefundenen Glücksspielautomaten (bzw Geldspielapparate) nicht aufgrund von Bewilligungen nach dem Burgenländisches Veranstaltungsgesetz** (der letzten eineinhalb Jahrzehnte, dazu siehe sogleich) **betrieben worden sein bzw. betrieben werden.**

Es besteht somit ein sehr rigoroses Verbot von Geldspielautomaten im Burgenland. Das Aufstellen oder Betreiben oder auch das **Dulden der Aufstellung** eines verbotenen Geldspielapparats oder die **Überlassung eines solchen Apparats an eine andere Person zur Aufstellung oder zum Betrieb im Burgenland** (selbst wenn der Ort der Übergabe außerhalb des Burgenlandes erfolgt) stellt eine Verwaltungsübertretung nach dem burgenländischen Veranstaltungsgesetz dar, die, sofern kein Straftatbestand nach § 168 STGB vorliegt, **mit Geldstrafe von bis zu EUR 14.500,00 zu bestrafen** ist.

Das Burgenländische Veranstaltungsgesetz ist seit 1.2.1994 in Kraft. **Nach früheren Rechtsvorschriften erworbene Berechtigungen** zur Abhaltung von Veranstaltungen sind gem. § 26 Abs 2 grundsätzlich **ein Jahr nach Inkrafttreten des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes erloschen** - sofern sie nicht länger befristet waren! - somit per 1.2.1995. „Genehmigte Landesauspielungen“ im Burgenland wären daher (theoretisch) nur dann möglich, wenn eine jahrzehntealte **sehr langfristige** Genehmigung nach dem Burgenländischen Spielapparategesetz, LGBl. Nr. 8/1984 („Vorläufer“ des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes) vorliegen sollte.

In § 4 normierte das **Burgenländische Spielapparategesetz** – aber deckungsgleich mit heutiger Rechtslage – ein **uneingeschränktes Verbot der Aufstellung oder des Betriebs von Geldspielapparaten.**

Da daher eine **Bewilligung** von Glücksspielautomaten (bzw „Geldspielapparaten“)

- SOWOHL nach dem (geltenden) Burgenländischen Veranstaltungsgesetz
- ALS AUCH nach dem (früheren, bis 1994 in Kraft befindlichen) Burgenländischen Spielapparategesetz
- **AUSGESCHLOSSEN ist,**
- werden sämtliche vorgefundenen Glücksspielautomaten bzw. Geldspielapparate **ohne Bewilligung und somit illegal** betrieben.

2.8. Die oben unter 2.6. dargestellten Übertretungen sind von der **Bezirksverwaltungsbehörde** mit **Geldstrafe bis zu 14.500 Euro** zu bestrafen (§ 25 Abs 2).

2.9. **Zusätzlich** können von der Bezirksverwaltungsbehörde nachstehende **Maßnahmen** gesetzt werden:

- Gem § 23 Abs 2 iVm mit § 17 Abs 1 hat die **Bezirksverwaltungsbehörde zu überwachen**, ob die Bestimmungen des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes eingehalten werden. Als Überwachungsbehörde hat sie gem § 20 Abs 1 Z 3 eine iSd § 15 verbotene **Veranstaltung ohne vorausgegangenes Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides zu beenden.**
- Besteht der begründete **Verdacht**, daß mit Spielapparaten gegen § 15 Abs. 1 Z 5 (Verbot von Geldspielapparaten) verstoßen wird, haben die mit der Überwachung betrauten Organe diese **Spielapparate samt ihrem Inhalt auf Kosten und Gefahr des Betreibers ohne vorausgehendes Verfahren zu entfernen** (§ 21 Abs 1).
- Meldet sich ein **unbekannter Eigentümer** nicht innerhalb eines Monats, so ist die **Beschlagnahme der Spielapparate samt ihrem Inhalt** anzuordnen (§ 21 Abs 2).
- Auch bei einem **bekanntem Eigentümer** der Spielapparate ist die **Beschlagnahme der Spielapparate samt ihrem Inhalt anzuordnen, wenn dies erforderlich ist, um den Verfall zu sichern** (§ 39 Abs. 1 VStG) oder um **sicherzustellen, daß die Verwaltungsübertretungen nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt** werden (§ 21 Abs 3).
- Auch im Nachhang zum Strafkatalog des § 25 wird in § 25 Abs 4 klargestellt, dass im **Wiederholungsfall** oder bei Vorliegen **sonstiger erschwerender Umstände** Gegen-

stände, die **zur Begehung einer Verwaltungsübertretung verwendet wurden, nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen erklärt** werden können, wobei beim gesetzwidrigen Betrieb von Spielapparaten auch der darin befindliche **Inhalt dem Verfall unterliegt** (§ 25 Abs 4).

- 2.10.** Im Verwaltungsstrafverfahren gilt grundsätzlich das **Kumulationsprinzip** (§ 22 VStG; siehe dazu *Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht*⁸, RZ 819ff). Eine Subsidiaritätsklausel (vgl. zur Subsidiarität auch *Hauer/Leukauf, Verwaltungsverfahren*⁶, § 22 VStG, S 1378) und damit der Nachrang nach den GSpG-Tatbeständen ist im Burgenländischen Veranstaltungsgesetz **nicht** enthalten. **Es besteht also die Strafbarkeit nach dem Burgenländischen Veranstaltungsgesetz und nach dem Glücksspielgesetz!**

3. Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften:

Aufgrund des verwaltungsstrafrechtlichen Durchgriffs des **§ 9 Abs 1 VStG** treten dann, wenn als Adressat einer Strafnorm eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft in Betracht käme, die für sie **zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen** oder ein von ihnen bestellter verantwortlicher Beauftragter an deren Stelle (vgl. *Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht*⁸, RZ 769f). Da daher nach dem VStG nur natürliche (und nicht juristische) Personen zur Verantwortung gezogen werden können, sind nach § 9 Abs 1 VStG **die zur Vertretung nach außen berufenen Organwalter zur Verantwortung zu ziehen, wenn in der gegenständlichen Anzeige juristische Personen genannt sind**. Dabei handelt es sich bei Aktiengesellschaften um den Vorstand (§ 71 Abs 1 AktG), bei einer GmbH um die Geschäftsführer (§ 18 GmbHG) und bei einer OG bzw einer KG um den (die) unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementäre; §§ 125f, 161 Abs 2, 170 UGB).

Bilden mehrere natürliche Personen das Vertretungsorgan (Kollektivorgan), so ist jede von ihnen strafrechtlich verantwortlich (vgl. *Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht*⁴, RZ 710). Nur im Falle, dass von einem Unternehmen ein „verantwortlicher Beauftragter“ nach § 9 Abs 2 oder 3 VStG bestellt wurde, ist dieser zu bestrafen.

4. Lustbarkeitsabgabegesetz 1969

Weiters ist auf das Burgenländische **Lustbarkeitsabgabegesetz 1969**, LGBl. Nr. 40/1969 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2001 hinzuweisen: Sofern Gemeinden des Burgenlandes (einschließlich der „Freistädte“ [i.e. Statutarstädte] Eisenstadt und Rust) gem § 1 Abs 1 leg. cit. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) durch Verordnung des Gemeinderates ausschreiben, beträgt (die an die Gemeinde zu entrichtende) Lustbarkeitsabgabe, die gem. § 10 Abs 2 leg. cit. unter anderem auch für das Halten **eines Spiel-, eines Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates** an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen anfällt, als **Pauschalabgabe pro Monat das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes.**

Geht man beispielsweise von einem (laut den beiliegenden Berichten geläufigen) Einsatz iHv 50 Cent aus, so beträgt daher die Lustbarkeitsabgabe pro Automat und Monat EUR 100,00, was einer **Jahresabgabe iHv EUR 1.200,00 pro Automat** entspricht.

Unter anderem sind die Hinterziehung und Verkürzung der Lustbarkeitsabgabe (neben der Nichtabgabe einer Lustbarkeitsabgabeerklärung) gem. § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 strafbar und als Verwaltungsübertretung im Falle der **Hinterziehung und Verkürzung mit Geld bis zum Fünffachen des hinterzogenen, verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages** zu bestrafen, im Falle der Uneinbringlichkeit mit **Arrest bis zu einem Monat**. Die übrigen Tatbestände (außer der Hinterziehung und Verkürzung) sind mit bis zu 360 EUR Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

IV. Rechtliche Würdigung des Sachverhalts

1. Automatenglücksspiel:

Laut den vorliegenden Berichten der [REDACTED] Detektiv GmbH war an jedem angezeigten Standort mindestens ein vorgefundener Glücksspielautomat in Betrieb und augenblicklich bespielbar. Mindestens ein Glücksspielautomat pro Standort wurde danach unter Einsatz eines Geldbetrages vom einschreitenden Mitarbeiter der [REDACTED] Detektiv GmbH bespielt. Es liefen Walzen- und Kartenspiele ab (siehe zu den Details die beiliegenden Berichte). Der Spieler hatte bei den bespielten Automaten und den bespiel-

ten Spielen keine Möglichkeit, durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen. Die Entscheidung über Gewinn und Verlust erfolgte ausschließlich durch Zufall. Der Detektiv hielt seine entsprechende Wahrnehmung, daß die Entscheidung über Gewinn und Verlust ausschließlich durch Zufall erfolgt, soweit er dies erkennen konnte, auch hinsichtlich der anderen vorgefundenen Automaten fest. Da somit die Spielentscheidung durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung in den Geräten selbst erfolgte, sind **alle bespielten Automaten gem. § 2 Abs 3 GSpG als Glücksspielautomaten** (bzw als „Geldspielautomaten“ nach landesrechtlicher Diktion) **einzustufen**.

2. Fehlende Genehmigung:

- a) Gemäß § 2 Abs 4 GSpG sind Ausspielungen verboten, für die keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG erteilt wurde und die nicht gemäß § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen sind. (Genehmigte) Landesausspielungen gemäß § 5 GSpG stellen die wichtigste Ausnahme vom Glücksspielmonopol des Bundes dar.
- b) Das seit 1.2.1994 in Kraft stehende Burgenländische Veranstaltungsgesetz **verbietet gem. § 15 Abs 1 Z 5 das Aufstellen, den Betrieb, das Dulden und Überlassen von Geldspielapparaten** (siehe oben III. 2. 5.). Auch davor war das Glücksspiel mit „Geldspielapparaten“ im Burgenland verboten. **Genehmigte Landesausspielungen gibt es daher im Burgenland nicht** (siehe dazu bereits oben unter III.2.5. und III.2.7.).
- c) **Mit Sicherheit werden daher sämtliche (nämlich nicht nur die bespielten) vorgefundenen Automaten illegal betrieben und ist demnach der Straftatbestand des § 52 Abs 1 Z 1 iVm § 2 Abs 4 GSpG erfüllt (Geldstrafe bis €22.000,-).**

3. Kein Identifikationssystem:

Bei Einzelaufstellung der Glücksspielautomaten (bei Automatensalons erst Recht) ist nach § 5 Abs 4 lit b Z 1 GSpG (zB durch Zutrittskontrollen, Anm.) ein Identifikationssystem einzurichten, damit gewährleistet ist, daß „nur volljährige Personen an den Glücksspielautomaten spielen können“. Aus den vorgelegten Beilagen geht aber deut-

lich hervor, daß ganz im Gegenteil alle Glücksspielautomaten **für Minderjährige frei zugänglich** sind. Die Strafbarkeit gem § 52 Abs 1 Z 4 hier iVm § 5 Abs 4 lit b Z 1 GSpG (Geldstrafe bis zu €22.000,-) ist ebenso gegeben.

4. Veranstaltung, Organisation, Zugänglichmachung, Beteiligung:

Nach § 52 Abs 1 Z 1 GSpG begehen all jene eine Verwaltungsübertretung und sind von der Behörde ebenfalls mit Geldstrafe bis zu €22.000 zu bestrafen, die verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 GSpG **veranstalten, organisieren oder unternehmerisch zugänglich machen oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG daran beteiligen**. Unternehmer nach § 2 Abs 2 GSpG ist, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der GSpG-Novelle 1996 (BGBl I 147/1996), die dem § 2 GSpG damals folgenden Abs 4

„Eine Ausspielung liegt auch dann vor, wenn die Möglichkeit zur Erlangung der Gegenleistung (Abs. 1) zwar nicht vom Unternehmer (Veranstalter) erbracht wird, aber von diesem oder einem Dritten entsprechend organisiert, veranstaltet oder angeboten wird.“ (historisch, Anm.)

neu angefügt hat, heißt es zum (damaligen) § 2 Abs 4 GSpG (Hervorhebungen nicht im Original):

„Zu den einzelnen Bestimmungen:

zu § 2 Abs. 4:

Der neu geschaffene Abs. 4 des § 2 soll den **Begriff der Ausspielung** und vor allem auch den des veranstaltenden Unternehmers (Veranstalters) klarer formulieren. Dabei wird auch der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen, die wiederholt ausgesprochen hat, daß der **Unternehmer die Gegenleistung nicht selbst erbringen muß**, sondern daß es ausreichend ist, daß den Leistungen der Spieler im Gewinnfall eine Gegenleistung gegenübersteht. Ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof angenommen, daß es **gleichgültig ist, wem gegenüber der Spieler die vermögensrechtliche Leistung zu erbringen hat**, und daß auch nicht erforderlich ist, daß die Leistung des Spielers dem Unternehmer (Veranstalter) zufließen muß (VwGH 25. 7. 1990, Zl. 86/17/0062; 23. 12. 1991, Zl. 88/17/0010). Durch § 2 Abs. 4 wird determiniert, daß eine Ausspielung jedenfalls auch dann vorliegt, wenn die Möglichkeit zur Erlangung der Gegenleistung von einem Unternehmer **organisiert** wird. In der Praxis könnte dies zum Beispiel dann der Fall sein, wenn mehrere vom Unternehmer unabhängige Spieler gegeneinander spielen. Gewinn und Verlust tritt dann nur zwischen den Spielern auf. Wird dieses Spiel aber von einem Unternehmer (Veranstalter) **organisiert** (beispielsweise durch Mischen und Teilen der Karten oder durch Festlegung der Spielregeln bzw. Entscheidung von Zweifelsfällen), so liegt ebenfalls eine Ausspielung vor und ist eine Anwendung der Ausnahme aus dem Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 Abs. 1 GSpG ausgeschlossen (vgl. hierzu Foregger-Serini zu § 168 StGB [„Veranstalten heißt, einem bestimmten oder unbestimmten Kreis von Interessenten Gelegenheit zum Glücksspiel zu geben“] sowie Erlacher zu §§ 2 und 4 GSpG).“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der GSpG-Novelle 2008 (BGBl I 54/2010), die den früheren Abs 4 des § 2 GSpG (siehe oben) in den Abs 1

(der bis heute unverändert lautet; Hervorhebungen nicht im Original; Anm.:)

§ 2. (1) Ausspielungen sind Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer **veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht** und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

integriert hat, heißt es (Hervorhebungen nicht im Original):

„Zu Z 3 und 31 (§ 2 und § 60 Abs. 24 GSpG):

*Der **Begriff einer Ausspielung** definiert unternehmerisches Glücksspielangebot. Auch der Ausnahmekatalog des § 4, der grundsätzlich privates Glücksspielangebot bzw. Glücksspielangebot im aus Spielerschutzperspektive unbedenklichen Niedrigschwellerbereich, aus dem Glücksspielmonopol des Bundes ausnehmen soll, knüpft an diesen Begriff an. Abs. 1 soll nun übersichtlicher und klarer gefasst werden. In Abs. 2 wird der Unternehmensbegriff legaldefiniert. Der **Unternehmerbegriff** orientiert sich dabei an jenem des Umsatzsteuerrechts (Nachhaltigkeit; **Erwerbszweck, kein Gewinnzweck notwendig**). Keine Ausspielungen sind – mangels Unternehmereigenschaft - Glücksspiele in privatem Umfeld. Der bisherige Abs. 4 wurde in Abs. 1 integriert. Durch die Neufassung wird auch nochmals verdeutlicht, dass das **konzessionslose Anbieten von Glücksspiel unter unternehmerischer Mitwirkung auch dann verboten ist, wenn der mitwirkende Unternehmer beispielsweise nicht selbst die Gewinne stellt, sondern nur die Kartenspieler gegeneinander spielen, der Unternehmer aber an der Durchführung des Spiels veranstaltend/organisierend/anbietend mitwirkt**. Die Veranstaltung/Organisation/das Angebot kann sich beispielsweise durch Mischen und Teilen der Karten, Festlegung von Spielregeln, Entscheidung von Zweifelsfällen, Bewerbung der Möglichkeit zum Spiel, **Bereitstellen von Spielort, Spieltischen oder Spielpersonal** äußern (vgl. dazu die Erläuterungen zur Einfügung des § 2 Abs. 4 GSpG durch die Glücksspielgesetznovelle 1996, BGBl. I 747/1996, RV 368 BlgNR, XX. GP).“*

Damit ist klargestellt, daß jedwede (unternehmerische) Beteiligung am illegalen Glücksspiel, insbesondere auch das bloße Bereitstellen des Spielorts, verpönt und strafbar ist.

Laut den vorliegenden Berichten der [REDACTED] Detektiv GmbH sind dann, wenn (in einigen Fällen) die glaublichen Betreiber der Lokalitäten/Standorte nicht bekannt sind, in jedem Fall die (angeführten) Herstellerunternehmen aller Glücksspielautomaten bekannt, weshalb angenommen werden kann, dass entweder diese Unternehmen nicht nur Hersteller (und Vertreiber), sondern auch Eigentümer, Aufsteller und Betreiber der von

ihnen hergestellten Automaten sind oder aber der/die Betreiber der Lokalität/ des Standortes auch Betreiber der Automaten ist/sind. **Jedenfalls ist die Beteiligung aller genannten Involvierten (Unternehmen) iSd § 2 GSpG (siehe dazu bereits oben) an den verbotenen Ausspielungen gegeben.**

5. Zusammenfassung

Es besteht aufgrund der dargestellten Vorgehensweisen der dringende **Verdacht, dass für die in den angezeigten Betriebsstätten vorgefundenen Glücksspielautomaten keine gesetzliche Bewilligung besteht:** Weder nach dem (alten, bis 1994 geltenden) Burgenländischen Spielapparategesetz noch nach dem Glücksspielgesetz. Nach dem seit 1994 in Geltung stehenden Burgenländischen Veranstaltungsgesetz ist eine Bewilligung ebenfalls ausgeschlossen.

Es besteht somit weiters der dringende **Verdacht, dass (zumindest mit allen bespielten) Glücksspielautomaten durch den Einsatz mehrerer Unternehmen und Personen organisiert illegales Automatenglücksspiel öffentlich angeboten und auch betrieben wird.**

6. Beschlagnahme, Einziehung, Betriebsschließung

6.1. Die oben dargestellten Verstöße gegen das GSpG sind zahlreich.

6.2. Die Behörde kann gem §§ 53 Abs 1, 54 Abs 1 GSpG bereits dann, wenn nur **der Verdacht** besteht, dass mit Glücksspielautomaten fortgesetzt gegen eine oder mehrere Bestimmungen des Katalogs des § 52 Abs 1 GSpG verstoßen wird, die Beschlagnahme und Einziehung der Glücksspielautomaten anordnen; gemäß § 56a GSpG kann die Behörde bei Verdacht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften des GSpG veranstaltet oder durchgeführt werden, und die begründete Gefahr der Fortsetzung besteht, die (gänzliche oder teilweise) Schließung des Betriebs verfügen.

6.3. In ständiger Judikatur sagt der VwGH (hier 2005/17/0178 vom 03.07.2009) zur Beschlagnahme (Hervorhebungen nicht im Original):

„Nach § 53 Abs. 2 GSpG ist eine Beschlagnahme bereits bei Vorliegen eines Verdachts eines fortgesetzten Verstoßes gegen das Glücksspielgesetz gerechtfertigt. Das behördliche Ermittlungsverfahren hat daher nicht der abschließenden Klärung zu dienen, ob die beschlagnahmten Geräte tatsächlich Glücksspielautomaten im Sinne des GSpG waren oder nicht. Es ist nach wie vor lediglich der Verdacht, dass die Spiele Glücksspiele sind, erforderlich. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 26. Jänner 2009, Zl. 2008/17/0009, und ebenfalls vom 26. Jänner 2009, Zl. 2005/17/0223, ausgeführt hat, muss jedoch auch dieser Verdacht hinreichend substantiiert sein.“

- 6.4.** Durch die Wahrnehmungen der einschreitenden Detektive der der [REDACTED] Detektiv GmbH, die in ihren Berichten aufgrund der durchgeführten Testspiele und aufgrund der eigenen Beobachtungen festgestellt haben, dass
- * jeweils (zumindest bei allen bespielten Automaten und zumindest bei allen bespielten Spielen) keine Möglichkeit bestand, durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen und dass
 - * die Entscheidung über Gewinn und Verlust daher ausschließlich durch Zufall und
 - * durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung in den Geräten selbst erfolgte,
- ist der Verdacht, dass die (bespielten) Spiele Glücksspiele sind und dass die (bespielten) Geräte Glücksspielautomaten (Geldspielapparate) sind, hinreichend substantiiert und **sind daher alle vorgefundenen Automaten zu beschlagnahmen.**

V. Anregung

Die Anzeigerin regt daher an,

- 1.** die Behörde möge **jeweils durch Einschreiten vor Ort feststellen,**
- * welche natürlichen und juristischen Personen neben den in den einzelnen Berichten genannten Herstellern der Automaten und neben den in den einzelnen Berichten angeführ-

ten Betreibern der einzelnen Standorte (soweit sie eruiert werden konnten) **in die Veranstaltung, Organisation und Zugänglichmachung illegalen Glücksspiels an den einzelnen Standorten involviert und daran beteiligt** sind,

* oder welche natürlichen und juristischen Personen als **Verfügungsberechtigte über die einzelnen Aufstellungsorte** das Aufstellen oder Betreiben verbotener Glücksspielautomaten (Geldspielapparate) **dulden**

* oder welche natürlichen und juristischen Personen anderen (natürlichen und juristischen) Personen **verbotene Glücksspielautomaten (Geldspielapparate) zur Aufstellung oder zum Betrieb im Land Burgenland überlassen.**

2. Verwaltungsstrafverfahren gegen sämtliche an den verbotenen Ausspielungen beteiligten natürlichen Personen und die gem § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenen Personen wegen Verstoßes gegen

* § 52 Abs 1 Z 1 iVm § 2 Abs 4 GSpG (fehlende Genehmigung),

* § 52 Abs 1 Z 4 hier iVm § 5 Abs 4 lit b Z 1 GSpG (kein Identifikationssystem)

* § 52 Abs 1 Z 1 GSpG (Veranstaltung, Organisation, Zugänglichmachung, Beteiligung) und

* **allfällige weitere Verwaltungsstraftatbestände nach dem Glücksspielgesetz und nach dem Burgenländischen Veranstaltungsgesetz**

einleiten und **diese Personen bestrafen** und

3. die **verbotenen Veranstaltungen**

* gemäß § 20 Abs 1 Z 3 Burgenländisches Veranstaltungsgesetz **beenden,**

* sämtliche **Glücksspielautomaten** gemäß § 21 Abs 1 Burgenländisches Veranstaltungsgesetz **samt ihrem Inhalt auf Kosten und Gefahr des Betreibers ohne vorausgehendes Verfahren entfernen,**

* sämtliche **Glücksspielautomaten** gemäß §§ 53f GSpG, in eventu gemäß § 21 Abs 2 und 3 Burgenländisches Veranstaltungsgesetz **samt ihrem Inhalt beschlagnahmen und einziehen,**

- * sämtliche **Glücksspielautomaten (Geldspielapparate)** gemäß § 17 VStG iVm § 25 Abs 4 Burgenländisches Veranstaltungsgesetz **samt ihrem Inhalt für verfallen zu erklären**
 - * **und die Schließung der Betriebe gemäß § 56a GSpG verfügen**
4. die gegenständliche Anzeige **an die Standortgemeinden des illegalen Glücksspiels zur Überprüfung, ob auch Verwaltungsstrafverfahren nach dem Burgenländischen Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 einzuleiten** sind, weiterleiten.

Omnia Online Medien GmbH
www.spieler-info.at

ENTWURF